Der Oberbürgermeister



Vorlage

Federführende Dienststelle:

Bauverwaltung

Beteiligte Dienststelle/n:

Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen

Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Vorlage-Nr: B 03/0097/WP17-1

Status: öffentlich

AZ: Datum: 07.02.2018

Verfasser:

Neufassung der Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

20.03.2018 Bürgerforum Anhörung/Empfehlung

18.04.2018 Rat der Stadt Aachen Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Bürgerforum: Ohne Beschlussvorschlag

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt die beigefügte Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
х		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0	,	

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /		0		0		

- Verschlechterung

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Erläuterungen:

Der Entwurf der neuen Satzung der Stadt Aachen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wurde von der Verwaltung im April 2017 in die politische Beratung eingebracht. Neben den Stadtbezirken haben der Mobilitäts- und auch der Planungsausschuss in den Sitzungen am 18.01.2018 / 25.01.2018 dem Rat empfohlen, die beigefügte Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen unter folgenden Maßgaben zu beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt,

- einen Vorschlag für eine über die Jahre 2018 2020 gestaffelte Gebührenerhöhung sowie eine zukünftige Indexierung der Gebühren zu erarbeiten und
- für den Paragraph 5 Punkt h) und in der Gebührentabelle verwendeten Begriff "nicht-kommerziell" in Bezug auf Informationsstände und Veranstaltungen eine rechtlich eindeutige und überprüfbare Formulierung zu finden, beispielsweise "Informationsstände/ Veranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen" o.ä..

1. Anpassung der Gebührenhöhe

Abweichend von der Vorlage B 03/0097/WP17 werden die Gebührensätze für das Jahr 2018 um 10% sowie für die Jahre 2019 und 2020 um jeweils 3 % erhöht.

Da der Gebührenermittlung jeweils der Wert des Vorjahres zugrunde liegt, beträgt die Erhöhung (vor Rundung) für den Zeitraum 2018 - 2020 insg. 16,7 % (2018: 10%, 2019: 3,3 %, 2020: 3,4%). Grundlage für die Gebührenerhöhung der Jahre 2019 und 2020 ist der fortgeschriebene Wert des Vorjahres (vgl. beigefügte Tabelle).

Die Sondernutzungsgebühren werden zukünftig jährlich überprüft. Bezugsgrößen für die Anpassung der Gebührensätze ab dem Haushaltsjahr 2021 sind die fortgeschriebenen Gebührensätze des Vorjahres und die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindexes (VPI) der letzten 12 Monate. Die Verwaltung wird anhand dieser Daten einen Vorschlag zur Gebührenanpassung unterbreiten. Bei geringfügigen Auswirkungen soll keine Anpassung erfolgen.

Gebührenanpassungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 01.01. wirksam.

Weitere Erläuterungen:

Rundungsregelung: Die Gebührensätze werden auf volle 50 Cent auf- bzw. abgerundet. Bei Tarifstelle 14, welche eine Gebührenspanne von aktuell $60,00 \in 3.000,00 \in 3.000,00 \in 3.000$ worsieht, wird der untere Wert auf volle $5,00 \in 3.000$, der obere Wert auf volle $100,00 \in 3.000$ mathematisch auf- bzw. abgerundet.

Fortgeschriebene Werte: Da bei niedrigen Gebührensätzen bzw. kleineren Gebührenanpassungen aufgrund der v. g. Rundungsregelung ggf. keine tatsächlichen Anpassungen erfolgen, wird jeweils mit den mathematisch fortgeschriebenen Werten des Vorjahres weitergerechnet. So haben bspw. bei Tarifstelle 17 die Erhöhungen der Jahre 2018-2020 erst im Jahr 2020 tatsächliche Auswirkungen auf den Gebührensatz (vgl. beigefügte Tabelle).

2. Gebührenverzicht für nichtkommerzielle Veranstaltungen (§ 5 Buchstabe h) i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 1)

Für die Erteilung einer
Sondernutzungserlaubnis zu politischen,
kirchlichen, sozialen, kulturellen,
sportlichen, gemeinnützigen oder damit
vergleichbaren Veranstaltungen nichtkommerzieller Art wird weder eine
Verwaltungsgebühr noch eine
Sondernutzungsgebühr erhoben.

Für die Erteilung einer
Sondernutzungserlaubnis zu
Veranstaltungen ohne
Gewinnerzielungsabsicht - unabhängig
davon, ob die ggf. zu erzielenden
Gewinne zur Finanzierung der eigenen
gemeinnützigen Ziele des Antragstellers
dienen - wird weder eine
Verwaltungsgebühr noch eine
Sondernutzungsgebühr erhoben.

In den Bezirksvertretungen Haaren und Brand wurde der vorgelegte Satzungsentwurf mit der Ergänzung beschlossen, den Gebührenverzicht auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder damit vergleichbaren Veranstaltungen nicht kommerzieller Art zu erweitern.

Die Verwaltung befürchtet, dass diese Regelung erhebliche Diskussionen auslösen wird, weil einige Antragsteller sich darauf berufen werden, dass ihre Veranstaltungen gemeinnützig sind und ein etwaiger Gewinn der von ihnen als nichtkommerziell verstandenen Veranstaltung dem grundsätzlichen gemeinnützigen Zweck der Organisation zu Gute kommt. Es wird daher eine Formulierung vorgeschlagen, welche ausdrücklich auf den Charakter der Veranstaltung – und nicht die Gemeinnützigkeit des Antragstellers – abstellt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass auch diese Regelung auslegungsbedürftig ist und in der Praxis unter Umständen zu Problemen führen kann.

3. Redaktionelle Änderungen

Die Verwaltung hat unabhängig von den politisch diskutierten Themen redaktionelle Änderung am Satzungsentwurf vorgenommen. Die jeweiligen Änderungen werden im Folgenden als Synopse mit kurzer Erläuterung dargestellt.

Ziff.	Fundstelle	Änderung	Erläuterung
1	§ 3 Abs. 3	Das Anbringen von Plakaten,	Konkretisierung - Bei der
		Werbetafeln und dergleichen an	sonstigen Benutzung wird im
		Einrichtungen und Anlagen oder	Gegensatz zur Sondernutzung
		Bauteilen, die sich im Straßenraum	der Gemeingebrauch nicht
		befinden, gilt - sofern der	beeinträchtigt (§ 23 StrWG
		Gemeingebrauch nicht	NRW)
		beeinträchtigt wird - als sonstige	
		Benutzung gemäß Absatz 1 und ist in	
		Verbindung mit § 5 der Aachener	
		Straßenverordnung vom 19.03.2004, in	
		der jeweils geltenden Fassung,	
		grundsätzlich untersagt.	
2	§ 4 Abs. 1	Automaten und Werbeanlagen an der	Bezug zu
	lit. a)	Stätte der Leistung, die nicht mehr als	Werbeanlagensatzungen
		0,30 m in den Gehweg hineinragen	wurde entfernt, da es sich
		und nicht im Widerspruch zu den	nicht um einen
		jeweiligen geltenden	straßenrechtlichen Tatbestand
		Werbeanlagensatzungen stehen,	handelt
3	§ 4 Abs. 1	d) das Aufstellen von Blumenkübeln	Die Blumenkübel und
	lit. d) bis f)	und Fahrradständern sowie kleinerer	Fahrradständer waren bislang
		Dekorationsgegenstände, soweit diese	sowohl unter den
		Sondernutzungen sind.	erlaubnisbedürftigen
			Sondernutzungen (§ 5) als
		e) Das Aufstellen von Fahrradständern	auch unter den erlaubnisfreien
		muss bei der Stadt angezeigt	(§ 4) aufgeführt. Da diese
		werden. Je angefangene 10,00 m	künftig nur noch
		Hausfrontlänge ist jeweils ein	anzeigepflichtig und damit
		Fahrradständer mit einer max. Höhe	erlaubnisfrei sein sollen,
		von 1,50 m zulässig. Die	wurden die Regelungen von §

Seite: 5/8

		Gesamtgrundfläche des	5 nach § 4 verschoben.
		Fahrradständers darf eine Fläche von	Ergänzt wurde die
		1,00 m² nicht überschreiten. Wird die	Anzeigepflicht. Zudem sollen
		zulässige Restgehwegbreite	nach Inkrafttreten der Satzung
		unterschritten, ist ein Aufstellen parallel	die Qualitätsvorgaben durch
		zur Hausfront zulässig. Die Art der	Bereitstellung im Internet
		Fahrradständer orientiert sich an den	veröffentlicht werden.
		veröffentlichten Qualitätsvorgaben	
		der Stadt.	
		f) Das Aufstellen von Blumenkübeln in	
		der Nähe des Hauseingangs muss bei	
		der Stadt angezeigt werden. Je	
		Blumenkübel darf eine Fläche von 0,50	
		m² und eine Höhe von 1,00 m nicht	
		überschritten werden. Wird die	
		zulässige Restgehwegbreite	
		unterschritten, ist ein Aufstellen parallel	
		zur Hausfront zulässig.	
4	§ 6	Werbeanlagen, welche den	Konkretisierung - Regelung
		Gemeingebrauch beeinträchtigen,	bezieht sich nur auf
		bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Die	Sondernutzungen (vgl. auch
		Verkehrssicherheit gefährdende	Ziffer 1)
		Werbeanlagen sind unzulässig.	
5	§ 8 Abs. 4	Die Sondernutzungserlaubnis wird	Hier wurde zur Vermeidung
		unter der Voraussetzung erteilt, dass	von Redundanzen in der
		die straßenrechtliche und	Satzung auf die grundsätzliche
		straßenverkehrsrechtliche	Regelung zur
		Verträglichkeit gewährleistet ist. Dies	Restgehwegbreite verwiesen.
		ist regelmäßig dann der Fall, wenn	
		eine Restgehwegbreite von	
		mindestens 1,80 m als lichter Raum	
		verbleibt. Auf einer Länge von max.	
		10 Metern ist eine Restgehwegbreite	
		von 1,50 m zulässig. Abhängig von	
		der jeweiligen Ortslage behält sich	
		die Stadt die Forderung einer	
		Restgehwegbreite von mindestens	
1		2,00 m vor. § 2 Abs. 3 gilt	

		entsprechend.	
6	§ 8 Abs. 6	Das Aufstellen von transparenten und	Konkretisierungen
	u. 7	mobilen Windschutzelementen ist nur	
		an stark befahrenen Straßen gestattet.	
		Die Windschutzelemente sind parallel	
		zur Fahrbahn aufzustellen und dürfen	
		nicht mit dem Blindenlangstock	
		unterpendelbar sein	
		Das Aufstellen von Stehtischen,	
		wintergartenähnlichen Vorbauten sowie	
		das Anbringen von Seiten- bzw.	
		Frontwänden an Markisen und	
		Sonnenschirmen sind grundsätzlich	
		nicht erlaubnisfähig.	
7	§ 8 Abs. 8	§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend.	Konkretisierung -
			Erlaubnisvorbehalt, falls
			Sondernutzung dem
			Gestaltungshandbuch
			Innenstadt entgegensteht, gilt
			explizit auch bei
			Außengastronomie

Im Rahmen der Nacharbeit wurde in § 2 Abs. 3 eine Divergenz festgestellt, die wie folgt ausgeräumt wird:

Ausdruck vom: 08.03.2018

Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten
Gehwegen muss in der Regel eine
Verkehrsfläche in einer Breite von
mindestens 1,80 m lichter Raum freigehalten
und ein Abstand von der Fahrbahnkante von
0,50 m eingehalten werden. Auf einer Länge
von max. 10 Metern ist eine
Restgehwegbreite von 1,50 m zulässig.
Abhängig von der jeweiligen Ortslage
behält sich die Stadt die Forderung einer
Restgehwegbreite von mindestens 2,00 m
vor.

Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten
Gehwegen muss in der Regel eine
Verkehrsfläche in einer Breite von
mindestens 1,80 m lichter Raum freigehalten
und ein Abstand von der Fahrbahnkante von
0,50 m eingehalten werden. Auf einer Länge
von max. 10 Metern ist eine
Restgehwegbreite von 1,50 m zulässig. Die
Stadt behält sich die Forderung einer
größeren Restgehwegbreite,
insbesondere aus Gründen der
Verkehrssicherheit, vor.

Mit der Änderung wird einerseits das zusätzliche Maß von "mindestens 2,00 m" entfallen (Regelungslücke zwischen 1,80 und 2,00 Metern) und durch eine "größere" (> 1,80 m) Restgehwegbreite ersetzt, da an einigen Stellen im Stadtgebiet ein Maß von 2,00 m ohnehin nicht vorhanden ist.

Andererseits wird nicht mehr auf den unbestimmten Begriff der Ortslage abgestellt, sondern insbesondere auf die Verkehrssicherheit.

Evaluierung

Die Verwaltung wird die Auswirkungen der neuen Satzung auf die Praxis ein Jahr nach Inkrafttreten evaluieren und – falls erforderlich – Änderungen vorzuschlagen.

Anlage/n:

- Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Ausdruck vom: 08.03.2018

Seite: 8/8

- Berechnungsmodell Gebühren
- Vorlage B 03/0097/WP17 (PDF)
- Antrag DEHOGA
- Stellungnahme Kommission Barrierefreies Bauen
- Stellungnahme Handelsverband NRW
- Stellungnahme DEHOGA